

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 102/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
3. August 1972

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkunds-
beamter der Ge-
schäftsstelle

- 1.)
2.)

Kläger zu 1): Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 29. Juni 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	F r i e d r i c h,	
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y,	
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 13. März 1969 wird
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger zu 1) die Kosten zu er-
statten.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 1) erlitt am 23. Juni 1966 einen Unfall bei dem in Selbsthilfe durchgeführten Abbruch seines Wohnhauses, an dessen Stelle er eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung in einem Familienheim (Bewilligungsbescheid Nr. 71/66 der Regierung der Oberpfalz vom 22. April 1966) errichten wollte und errichtet hat. Durch Bescheid vom 14. Juli 1967 lehnte der Beklagte einen Entschädigungsanspruch ab, weil der Kläger bei den Abbrucharbeiten nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Arbeitsunfall versichert gewesen sei.

Mit Bescheid von demselben Tage lehnte der Beklagte auch den Entschädigungsanspruch des Klägers zu 2) - eines Sohnes des Klägers zu 1) - ab, der am 23. Juli 1966 beim Bau des an Stelle des abgebrochenen Wohnhauses errichteten Familienheimes einen Unfall erlitten hatte.

Das Sozialgericht (SG) Regensburg hat die Bescheide nach Verbindung beider Verfahren aufgehoben und den Beklagten dem Grunde nach verurteilt, die Kläger wegen der Folgen der Unfälle vom 23. Juni und 23. Juli 1966 zu entschädigen (Urteil vom 12. Dezember 1967). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 13. März 1969). In den Gründen hat es u.a. ausgeführt: Unter den Beteiligten sei unstrittig, daß es sich bei dem Bau des Familienheimes um ein Vorhaben im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues gehandelt habe und die beiden Unfälle in einem Zeitpunkt eingetreten seien, als die Kläger im Rahmen der Selbsthilfe tätig gewesen seien. Strittig sei allein - soweit es den Kläger zu 1) betreffe -, ob der Abbruch des alten Wohnhauses vor Beginn des Neubaus unter den in § 539 Abs. 1 Nr. 15 Satz 2 RVO enthaltenen Begriff der "Auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schließung und Kultivierung des Geländes" falle und deshalb Unfallversicherungsschutz bestehe. Unter "Aufschließung des Geländes" fielen alle diejenigen Tätigkeiten, die dazu dienten, das für den Neubau vorgesehene Gelände baureif zu machen, einschließlich aller hierbei unvermeidlichen Vorbereitungsarbeiten. Dazu rechne auch der Abbruch eines Hauses. Der Kläger zu 1) habe deshalb bei der zum Unfall führenden Tätigkeit unter Versicherungsschutz gestanden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit der - zugelassenen - Revision, soweit das Urteil den Kläger zu 1) betrifft. Er trägt vor, der Abbruch eines Wohnhauses, an dessen Stelle ein neues errichtet werden soll, sei keine Aufschließung des Geländes. Der mit dem Wohnhaus überbaute Grund sei in aller Regel bereits aufgeschlossen. Unter Aufschließung seien die Erkundung eines geeigneten Geländes, die Erklärung des Gebietes zum Siedlungsgebiet oder Baugebiet, die Vermessung und Parzellierung des Geländes, ferner die Herstellung der Anschlüsse an die Kanalisation, an Wasser-, Elektrizitäts- und Gasleitungen sowie die Straßenherstellung zu verstehen. Der Kläger zu 1) habe somit keine Selbsthilfe geleistet, bei der er gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hätte.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März 1969 und des Sozialgerichts Regensburg vom 12. Dezember 1967 aufzuheben, soweit sie den Kläger zu 1) betreffen, und die Klage abzuweisen.

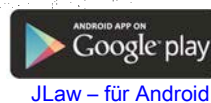
Der Kläger zu 1) beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, daß zur "Aufschließung des Geländes" auch der Abbruch eines unbewohnbaren Hauses gehöre, um die Erstellung des Neubaus zu ermöglichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Der Kläger zu 1) hat bei der zum Unfall führenden Tätigkeit nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO unter Versicherungsschutz gestanden.

Nach dieser Vorschrift sind Personen gegen Arbeitsunfall versichert, die bei dem Bau eines Familienheims im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Dieses gilt auch für die Selbsthilfe bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes, der Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen. Für die Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) idF vom 1. September 1965 (BGBl I, 1618) maßgebend.

Mit dem vom Kläger zu 1) durchgeführten Bauvorhaben sollte entgegen der Ansicht des LSG nicht eine steuerbegünstigte Wohnung (§ 5 Abs. 2 II. WoBauG), sondern eine öffentlich geförderte Wohnung (§ 5 Abs. 1 II. WoBauG) geschaffen werden. Dem Kläger zu 1) waren zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstehenden Gesamtkosten und zur Deckung der laufenden Aufwendungen öffentliche Mittel des Landes bewilligt worden (§§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 II. WoBauG), wie sich aus dem auch vom LSG im Tatbestand erwähnten Bewilligungsbescheid der Regierung der Oberpfalz ergibt.

Zu der Frage, ob das Bauvorhaben des Klägers zu 1) im Rahmen einer den Versicherungsschutz des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO begründenden Selbsthilfe durchgeführt werden sollte, enthält das Berufungsurteil zwar nur wenige Feststellungen tatsächlicher Art, sie reichen jedoch aus, um eine den Voraussetzungen dieser Vorschrift entsprechende Selbst-



hilfe anzunehmen (vgl. BSG 28, 122; 2. Senat, Urteil vom 29. Februar 1972 - 2 RU 159/69 -). Der Kläger zu 1) verrichtete zusammen mit seinen Familienangehörigen bei der Durchführung des Bauvorhabens sämtliche Handlangerarbeiten. Die beiden Unfälle hatten sich auch zu einer Zeit ereignet, als die Kläger im Rahmen der Selbsthilfe tätig waren. Der Beklagte ist offensichtlich ebenfalls der Ansicht, daß Selbsthilfe in einem rechtlich relevanten Ausmaß geleistet wurde. Er hat dem Kläger zu 2) nach Erlaß des Berufungsurteils durch Bescheid vom 24. April 1970 Unfallrente für einen begrenzten Zeitraum gewährt.

Beim Abbruch des alten Wohnhauses hat es sich um Selbsthilfe bei der Aufschließung des Geländes im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 Satz 2 RVO gehandelt. Bei einem ~~im~~ öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau errichteten Familienheim muß der Bauherr durch eigene Leistung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens beitragen (§ 34 II. WoBauG). Diese Eigenleistung darf er ganz oder teilweise durch Selbsthilfe erbringen (§ 36 II. WoBauG). Was im einzelnen die Gesamtkosten des Bauvorhabens sind, ergibt sich aus der Anlage I zu § 5 Abs. 5 der II. Berechnungsverordnung (II. BVO) idF der Bekanntmachung vom 1. August 1963 (BGBl I, 593). Danach gliedern sich die Gesamtkosten in Kosten des Baugrundstücks und in Baukosten. Kosten des Baugrundstücks sind u.a. die Erschließungskosten, zu denen auch die Kosten für das Herrichten des Baugrundstücks, z.B. Abräumen, Abholzen, Roden, Bodenbewegung, Enttrümmern, Gesamtabbruch gehören. Selbsthilfe zur Durchführung des Bauvorhabens kann nicht nur zur Deckung der Baukosten, sondern auch zur Deckung der übrigen Gesamtkosten, namentlich zur Deckung der Erschließungskosten erbracht werden (Fischer-Dieskau/Pergrande/Schwender, Kommentar zum Zweiten Wohnungsbaugesetz, Nachtrag zu Anm. 5 zu § 36). Das, was als Selbsthilfe zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens im Sinne des § 36 II. WoBauG anzusehen ist, ist bei Erfüllung der sonstigen



Voraussetzungen gleichzeitig die dem Versicherungsschutz des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO unterliegende Selbsthilfe. Diese Vorschrift beschränkt den Versicherungsschutz nicht etwa auf einen Teil der Selbsthilfe nach dem II. WoBauG, indem sie bestimmt, daß Personen gegen Arbeitsunfall versichert sind, die "bei dem Bau" eines Familienheimes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind und dieses auch für die Selbsthilfe "bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes, der Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen" gilt. Zweck der Vorschrift ist es vor allem, einem Bauherrn, der mangels ausreichender wirtschaftlicher Mittel genötigt ist, sein Familienheim - ebenso ähnliche vom Gesetzgeber aus familienpolitischen Gründen begünstigte Arten des Wohnungsbaus - ganz oder teilweise in Selbsthilfe zu erstellen, und den ihn hierbei unterstützenden Personen Unfallversicherungsschutz zu gewähren (BSG 28, 128). Es wäre demnach nicht verständlich, wenn der Gesetzgeber etwa einen Teil der nach dem II. WoBauG möglichen Selbsthilfeleistungen vom Versicherungsschutz ausnehmen würde. Der Sinn der Vorschrift erfordert vielmehr eine mit den Begriffsbestimmungen des II. WoBauG übereinstimmende Auslegung des Begriffs der Selbsthilfe, worauf schon § 539 Abs. 1 Nr. 15 Satz 3 RVO hinweist. Die Selbsthilfe im Sinne dieser Vorschrift umfaßt demnach auch das zur Herrichtung des Baugrundstücks erforderliche Abbrechen eines auf diesem Grundstück stehenden Gebäudes (Bayer. LSG in Breithaupt 1969, 200; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Auflage Anm. 93 am Ende zu § 539).

Die zur Erschließung gehörende Herrichtung des Baugrundstücks ist der Aufschließung des Geländes zuzurechnen, ohne daß es erforderlich ist, den Begriff, den das II. WoBauG nicht kennt, abschließend zu bestimmen. Auch im Schrifttum wird die baureife Herrichtung des Grundstücks als Aufschließung des Geländes angesehen (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 7. Aufl., S. 474 W IV; Lauterbach, aaO Anm. 94 zu § 539; Lintho in BG 1956, 388). Zur Auf-



schließung des Geländes wird im allgemeinen auch das Anschließen an die Kanalisation und an die Versorgungsleitungen für Wasser, Elektrizität und Gas gerechnet. Nach der II. BVO gehören dagegen die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungsleitungen teils zu den Kosten der Erschließung und teils zu den Baukosten. Ob, wie das Berufungsgericht meint, der Begriff der Aufschließung weiter reicht als der "fachtechnische" Begriff der Erschließung, braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden, da die Selbsthilfe beim Abbruch eines Gebäudes zum Zwecke der Errichtung eines Familienheims an der Stelle des alten, durch das eine öffentlich geförderte Wohnung geschaffen werden soll, als Maßnahme zur baureifen Herrichtung des Grundstückes sowohl zur Erschließung als auch zur Aufschließung des Geländes gehört. Der Kläger zu 1) hat daher bei dem in Selbsthilfe durchgeführten Abbruch seines Wohngebäudes nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO unter Versicherungsschutz gestanden (vgl. auch Vollmar in SozVers 1967, 280, 281).

Als Versicherter hat der Kläger zu 1) dem Grunde nach Anspruch auf die in § 547 RVO angeführten Leistungen, soweit im einzelnen deren sonstige Voraussetzungen vorliegen.

Die Revision des Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

